Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Hessische Bauordnung (HBO), Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG), Hessisches Wassergesetz (HWG) jeweils in der bei der maßgeblichen öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß: Die Gemeindevertretung hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2(1) BauGB am 17. 12. 2001 gefasst.

Beteiligung der Bürger: Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 02.01.2002 bis zum 18.01.2002 zu jedermanns Einsicht mit Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2001.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 15.02.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.

Offenlegung: Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 25.02.2002 bis zum 28.03.2002 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Offenlegung war am 14.02.2002 gemäß Hauptsatzung vollendet.

Abwägung: Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen am 24. 04. 2002 geprüft und gegeneinander sowie untereinander abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Satzungsbeschluss: Der Bebauungsplan wurde am 24.04. 2002 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt.

Inkrafttreten: Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 27.04. 2002 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan als Satzung inkraftgetreten.

Dornburg, den 08.05.2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dornburg

(Hilbert), Bürgermeister

GEMEINDE DORNBURG
LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnhausanbau Spedition Gotthardt"

Satzungsexemplar

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dornburg

(Hilbert), Bürgermeister

Dipl.-Ing. Michael Kranixfeld
Architekt und Bauingenieur
Obere Birkenallee 3
34587 Felsberg/Hessen
Telefon : 05662/6646
Fax : 05662/6893

3.5.02

1. AUSF.

Katasteramt Limburg/Lahn

Walderdorffstraße 10
Tel.:06431/9105-0
Fax.:06431/9105-50

Der Landrat des
Landkreises Limburg/Weilburg

Antrag KB 3440/01
erstellt am 23.11.01

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Gemeinde Dornburg
Gemarkung Frickhofen
Flur 038 Flurstück(e) 167,168

Vervielfältigung -außer für eigene, nicht gewerbliche Zwecke- nicht gestattet
(§ 17 Abs. 2 und § 22 des Hessischen Vermessungsgesetzes
vom 2. Oktober 1992, GVBL. 1 S. 453)

F-Plan- Ausschnitt

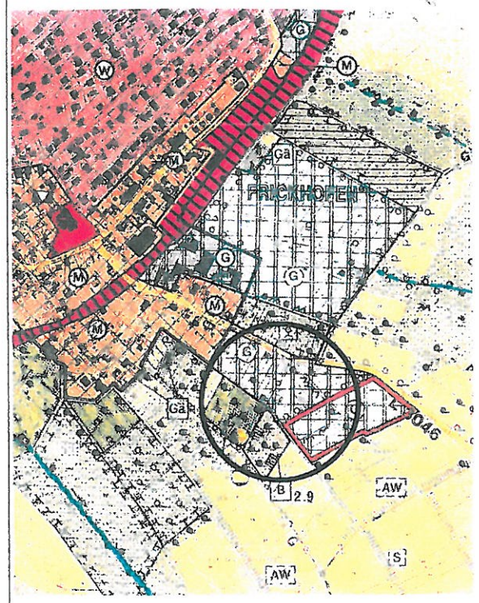

M.= 1:10.000

Legende:

Art der baulichen Nutzung:

GE — Gewerbegebiet

Überbaubare Fläche mit Baugrenzen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Textfestsetzungen:

§ 1
Die Erweiterung des Wohnhauses ist gemäß nebenstehender Plankarte innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig.

§2
Vergnügungsstätten sind unzulässig.

§3
Die Wohnnutzung nach § 8(3) Nr. 1 BauNVO ist gemäß § 1 (6) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

§ 4
Der erforderliche Ausgleich für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 1a Absatz 3 Satz3 BauGB in Verbindung mit der Unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu regeln (siehe auch Durchführungsvertrag gemäß § 12 Absatz 1 BauGB).